

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung (AVB FOTO-ASsekuranz 05-2007)

§ 1 Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag **genannten** fotografischen Geräte, Videokameras und Zubehör sowie Laptops, Notebooks, mobile Festplatten.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes, Allgefahrendeckung

- 2.1. Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, trägt der Versicherer **alle** Gefahren, denen die versicherten Sachen im versicherten Zeitraum **unvorhergesehen** ausgesetzt sind.
- 2.2. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhergesehen werden können.

§ 3 Ausschlüsse

- 3.1. Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- 3.2. Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- 3.3. Schäden durch Kernenergie gemäß § 7 BVB Foto 08-2004;
- 3.4. Schäden durch betriebsbedingte, normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- 3.5. Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
- 3.6. Schäden die Eintreten während sich versicherte Sachen als aufgegebenes Reisegepäck im Gewahrsam einer Fluggesellschaft befinden;
- 3.7. Schäden durch Verschrannen und Verkratzen.

§ 4 Grundlagen für den Versicherungsschutz in Fahrzeugen, Höchstentschädigung

- 4.1. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus Kraft-, Luft-, Wasser- und Campingfahrzeugen besteht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen ausnahmslos gegeben sind:
 - 4.1.1 das Fahrzeug muss allseitig verschlossen sein.
 - 4.1.2. die versicherten Sachen müssen sich in einem festumschlossenen und von außen nicht einsehbaren Kofferraum/Innenraum des Fahrzeuges befinden.

- 4.2. in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtzeit) beträgt die Höchstentschädigung pro Fahrzeug € 1.500,00.

§ 5 Geltungsbereich

Weltweit

§ 6 Versicherungssumme und Unterversicherung

- 6.1. Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert).
- 6.2. Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig sind, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.
- 6.3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 7 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.

§ 7 Entschädigungsberechnung

- 7.1. Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.
- 7.2. Bei Totalschäden oder abhanden gekommenen Sachen erfolgt die Entschädigung in natura (Naturalersatz) durch Liefern von einem neuen Gerät bzw. einer neuen Sache in gleicher Art und Güte wie die versicherte Sache.
- 7.3. Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 8 Wechsel der versicherten Sachen

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine gemäß § 1 dieser Bedingungen im Versicherungsschein genannte Sache durch eine andere Sache ersetzt wird, so hat er diese Änderung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. In der Pauschalversicherung ist die Versicherungssumme jährlich zur Fälligkeit zu überprüfen und die Änderung aufzugeben.

Basis-Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung (BVB FOTO-ASSekuranz 05-2007)

§ 1 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen. Die Folgebeiträge sind vom Versicherungsnehmer zu Beginn eines jeden neuen Versicherungsjahres zu entrichten. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlungen des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 VVG; im übrigen gilt § 39 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
- 1.2 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
- 1.3 Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt werden.
- 1.4 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an unwirksam, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nach Maßgabe des VVG. Im Falle des Rücktritts nach § 38 VVG gebührt dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr.
- 1.5 Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 5 Ziffer 2 dieser Bedingungen der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - 2.1.1. den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Poli-

zeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen;

- 2.1.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- 2.1.3. dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- 2.2. Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG bzw. § 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 3 Klagefrist

Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- 4.1. Ist die Leistungspflicht der Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung bzw. die Lieferung des Naturalersatzes binnen vier Wochen zu erfolgen. Bei einem Naturalersatz gehen etwaige Restwerte mit der Ersatzleistung in das Eigentum des Versicherers über.
- 4.2. Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und maximal mit 6 Prozent pro Jahr. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Ermittlung oder Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.
- 4.3. Der Versicherer kann die Zahlung bzw. die Lieferung des Naturalersatzes aufschieben,
 - 4.3.1. wenn und solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

4.3.2. wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

4.4 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 5 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

5.1 Die Versicherungssummen vermindern sich durch eine Entschädigung nicht.

5.2 Nach dem Eintritt Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die dem Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

5.3 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 6 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

6.1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

6.2 Ist eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer nicht fristgerecht erklärt, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 7 Kernenergie

Der Ersatz von Schäden durch die Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.

§ 8 Wirksamkeit

Sind einzelne dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen oder Teile davon unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

§ 9 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

§ 10 Gerichtsstand

10.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für den Geschäftssitz oder für die vertragsführende Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist die Versicherung über den Versicherungsvermittler zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

10.2 Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 11 Schlußbestimmung

11.1 Anderweitige Versicherungsverträge gehen diesem Vertrag vor. D. h. ist das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so hat der Versicherer nur dann und insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung auf Grund der anderen Versicherung zu leisten wäre.

11.2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dieses gilt insbesondere für die in der Information für den Kunden aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.